

Amtsgericht Mitte

Az.: 6 C 5007/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [Redacted]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Masuhr aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückerstattung von Verfahrenskosten.

Der Beklagte ist als Rechtsanwalt tätig und Inhaber der

Die Versicherungsnehmerin mandatierte die Kanzlei des Beklagten mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der damaligen Daimler AG im Zusammenhang mit dem sog. „Abgasskandal“. Die Klägerin erteilte auf die Anfrage des Beklagten hin Deckungszusage für Verfahren vor dem LG Dessau-Roßlau sowie dem OLG Naumburg. Der Beklagte erhob im Auftrag der Versicherungsnehmerin Klage gegen Daimler zum LG Dessau-Roßlau u.a. mit dem Antrag, der Versicherungsnehmerin ein mangelfreies, fabrikneues, typengleiches Ersatzfahrzeug u.a. Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs der Versicherungsnehmerin nachzuliefern. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die

Nettokaufpreis des streitgegenständlichen Fahrzeugs war 36.500,00 €, Bruttokaufpreis 43.435,00 €. Das Landgericht Dessau-Roßlau setzte nach Abschluss des Verfahrens den Streitwert auf 43.435,00 € fest. Das OLG Naumburg setzte für die im Anschluss daran eingelegte Berufung nach Abschluss des Verfahrens den Streitwert „auf die Gebührenstufe bis 16.000,00 €“ fest.

Im Laufe des Verfahrens leistete die Klägerin Vorschüsse an den Beklagten auf die Tätigkeit in Höhe von insgesamt 5.211,79 €. Der Beklagte rechnete nach Beendigung des Verfahrens gegenüber der Klägerin im Juli 2022 ab. Der Abrechnung legte er für die außergerichtliche Tätigkeit und erstinstanzliche Tätigkeit einen Gegenstandswert von 43.435,00 € und für die zweitinstanzliche Tätigkeit einen Gegenstandswert von 16.000,00 € zu Grunde.

Auf dieser Grundlage erstattete der Beklagte der Klägerin einen Betrag von 743,05 €.

Die Klägerin forderte den Beklagten zur Neuberechnung auf Grundlage eines Gegenstandswerts von 36.500 € für die außergerichtliche und erstinstanzliche Tätigkeit sowie Abzug der – zwischen den Parteien im Streit stehenden – Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmerin von 500,00 € auf. Der Beklagte reagierte hierauf nicht.

Die Klägerin meint, der Beklagte hätte nur Anspruch von Zahlungen auf Grundlage des Nettokaufpreises des streitgegenständlichen Fahrzeugs als Gegenstandswert, da die Klägerin – was un-

streitig ist – vorsteuerabzugsberechtigt sei. Die gerichtliche Festsetzung sei unzutreffend, der Beklagte hätte jedenfalls im Interesse der Versicherungsnehmerin Streitwertbeschwerde einlegen müssen, dies habe er pflichtwidrig unterlassen. Ferner müsse die Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 € abgezogen werden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagte zu verurteilen, an sie 1.732,69 € nebst Zinsen Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.06.2024 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 280,60 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung mit Nichtwissen. Er meint, bei der Abrechnung sei er an den vom Gericht festgesetzten Gegenstandswert gebunden gewesen. Ob die Umsatzsteuer zu den versicherten Kosten zähle, sei im Übrigen nur im Verhältnis zwischen Klägerin und Versicherungsnehmer relevant. Ebenso berühre eine etwaige Selbstbeteiligung nur deren Verhältnis und nicht die Abrechnung des Beklagten.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat aus keinem erdenklichen Gesichtspunkt einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung.

1. Ein Zahlungsanspruch folgt nicht aus §§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG i.V.m. §§ 675 Abs. 1, 667 BGB.

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, für die § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20). Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehende Ersatzanspruch auf die Versicherin über, soweit diese den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang

im Sinne der §§ 412 ff. BGB.

Nach §§ 675 Abs. 1, 667 BGB ist der Beauftragte einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. der Schadensversicherung (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG) alles, was er zur Ausführung des Auftrags und aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Hierzu zählen alle Vorteile, die ihre Grundlage in der Auftragsausführung finden und in einem inneren Zusammenhang mit ihr stehen. Danach hat der Mandant aus einem Anwaltsvertrag einen Anspruch auf Rückgewähr desjenigen Teils des geleisteten Vorschusses, der die tatsächlich geschuldete Vergütung übersteigt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – IX ZR 163/24 –, Rn. 7, juris).

Der Beklagte hat indes nichts erlangt, was die geschuldete Vergütung übersteigt.

Die angesetzten Gebühren und erfolgten Zahlungen stehen zwischen den Parteien nicht in Streit. Zutreffend hat der Beklagte für die Abrechnung seiner außergerichtlichen und erstinstanzlichen Tätigkeit den gerichtlich festgesetzten Streitwert von 43.435,000 € angesetzt. Gemäß § 32 Abs. 1 RVG ist ein gerichtlich festgesetzter Wert auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend. Dies bindet den Rechtsanwalt etwa auch in einem Gebührenstreit, den der Anwalt wegen seiner Vergütung mit seinem Mandanten führt (BGH, Urteil vom 7. März 2019 – IX ZR 143/18 –, Rn. 8, juris m.w.N.). Dies gilt zwar nicht, wenn der Gegenstand der gerichtlichen Tätigkeit demjenigen der anwaltlichen Tätigkeit nicht entspricht. Gem. § 33 Abs. 1 RVG können auf Antrag gesondert festgesetzt werden, wenn sie sich nicht nach dem Wert der Gerichtsgebühr berechnen. Weder wurde ein solcher Antrag gestellt, noch ist ersichtlich, dass sich die Gebühren des gerichtlichen Verfahrens auf anderer Grundlage berechneten. Dies könnte wäre etwa der Fall gewesen, wenn in der mündlichen Verhandlung vor dem LG Dessau-Roßlau nicht mit den Klageanträgen, sondern einer reduzierten Klage verhandelt worden wäre. Das ist nicht vorgetragen. Vielmehr ergibt sich aus der Klageerwiderung, der die Klägerseite in dieser Hinsicht nicht entgegengetreten ist, dass Änderungen in der mündlichen Verhandlung nur in Bezug auf den Hilfsantrag zu 2) erfolgten.

Da der Beklagte in Bezug auf seine Gebühren an die gerichtliche Festsetzung gebunden war, kommt es auf die Frage, ob die gerichtliche Festsetzung zutreffend war, in Bezug auf den Auskehranspruch der Klägerin nicht an.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zahlung der – streitigen – Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmerin. Ein solcher Anspruch steht ihr im Verhältnis zur Versicherungsnehmerin aus dem Versicherungsvertrag zu. Der Beklagte hat indes diesen Betrag nicht zu viel erlangt. Denn er hat aus der Geschäftsbesorgung Anspruch auf Zahlung der Vergütung im vollen Umfang. Insofern

schuldet er auch keine Herausgabe nach §§ 675, 667 BGB, die gem. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Klägerin hätte übergehen können.

2. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch gegen den Beklagten aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB, 86 Abs. 1 S. 1 VVG. Zwischen dem Beklagten und der Versicherungsnehmerin bestand ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrages.

Der Beklagte hat indes seine Pflichten aus dem Rechtsanwaltsvertrag nicht dadurch verletzt, dass er keine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung eingelegt hat. Der Beklagte hat gem. § 32 Abs. 2 S. 1 RVG eine eigene Beschwerdebefugnis gegen Streitwertfestsetzungen des Gerichts. Er selbst war allerdings nicht beschwert. Denn nach Auffassung der Klägerin war der Streitwert allenfalls zu hoch angesetzt. Damit wäre eine Streitwertbeschwerde des Beklagten im eigenen Namen unzulässig gewesen (so zutreffend: AG Mitte, Urteil vom 6. Juni 2024, Az.: 16 C 14/24). Es war aber auch nicht pflichtwidrig, dass er nicht im Namen der Versicherungsnehmerin eine Beschwerde einlegte. Denn die Festsetzung des Streitwerts durch das Landgericht Dessau-Roßlau bewegte sich im Rahmen des zulässigen bei der Gebührenfestsetzung eingeräumten Ermessens. Dem Landgericht oblag es, den Wert des geltend gemachten Klageantrags zu 1) gem. § 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO zu bemessen. Mangels eines konkreten Zahlungsantrages, lag dies im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Es erscheint nicht ermessensfehlerhaft, dass das Gericht den Antrag auf Nachlieferung eines mangelfreies, fabrikneues, typengleiches Ersatzfahrzeug u.a. Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs der Versicherungsnehmerin auf Grundlage des Bruttokaufpreises bemessen hat. Ebenso wie bei der Bemessung des Nutzungsvorteils ist zu berücksichtigen, dass die in der Person der Versicherungsnehmerin bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung den objektiven Wert des Fahrzeugs nicht beeinflusst (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31. Mai 2024 – I-23 U 172/23 –, Rn. 17, juris m.w.N.). Insofern erscheint sowohl jedenfalls auch die Orientierung am Bruttokaufpreis ermessensfehlerfrei (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juli 2023 – VIa ZR 752/22 –, Rn. 20, juris). Erweist sich aber die gerichtliche Festsetzung jedenfalls als ermessensfehlerfrei besteht auch keine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag, eine andere – ebenfalls mögliche – Streitwertfestsetzung im Namen der Versicherungsnehmerin zu beantragen.

3. Mangels Hauptanspruchs hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Masuhr
Richterin am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Amtsgericht Mitte
6 C 5007/25

Verkündet am 09.10.2025

Steffin, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 10.10.2025

Steffin, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin